

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 18 (1958-1959)
Heft: 6

Artikel: Bericht des Vorstandes über das Vereinsjahr 1958/59
Autor: Gaudenz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-356004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wieder hat sich eines Jahres Kreis gerundet, und es ist darum an der Zeit, daß der Vorstand des BLV seinen Mitgliedern Rechenschaft über seine Verwaltung ablegt. Diese Nummer unseres Vereinsorgans wird wiederum wie üblich vorwiegend mit Berichten und Rechnungsablagen aller Art versehen sein. So mühsam und unpoetisch die Lektüre dieser Beiträge sein mag, so möchten wir unsere Mitglieder doch nicht dieser Arbeit und Mühe entheben. Wem das Wohl und Gedeihen des BLV am Herzen liegt, der unterzieht sich gerne dieser Pflicht. Wir möchten die Kolleginnen und Kollegen ermuntern, unsere Berichte kritisch zu lesen. Für Vorschläge zu Verbesserungen, die dem Gesamtverein zugute kommen, ist der Vorstand stets dankbar und empfänglich. Soweit dies in unseren schwachen Kräften lag, glauben wir die Interessen des BLV und dessen Mitglieder wahrgenommen zu haben. Wir hoffen dabei, auch niemand beleidigt zu haben. Eigentlich sollte man meinen, daß es in Belangen der Schule, Bildung und Erziehung nur eine Auffassung geben könnte. Denn es ist wohl klar, daß jeder Gutgesinnte für die Jugend und die Schule nur das Beste will. Und doch ist zu bemerken, daß, obwohl hinsichtlich des Zieles weitgehend Übereinstimmung herrschen mag, der einzuschlagende Weg Meinungsverschiedenheiten auslösen kann. Wenn darum auf diesen Seiten auch von solchen Meinungsverschiedenheiten leider die Rede sein muß, so möge man uns zugute halten, daß wir mit der Übernahme unseres Mandates die Verpflichtung eingegangen sind, die fünf Zwecke, die in den Vereinsstatuten niedergelegt sind, mit allen Kräften wahrzunehmen. Man wird uns aber trotzdem den guten Willen zu konstruktiver Zusammenarbeit nicht absprechen wollen. Wir sind immer gerne dazu bereit. Ja, wir empfinden es als einen Mangel, daß nach unserer Auffassung in unserem Kanton viel zu wenig direkte Kontakte zwischen dem Lehrerverein und den übergeordneten Schulbehörden bestehen. Als Fachleute auf dem Gebiete des Schulwesens sollte der Lehrerschaft auf diesem Sektor ungefähr dasselbe Mitspracherecht eingeräumt sein wie zum Beispiel der Ärzteschaft auf dem Gebiete des Sanitätswesens. Das ist aber ganz und gar nicht der Fall, wie Art. 27 der Kantonsverfassung zur Genüge darlegt. Hier könnte vielleicht noch eine Korrektur vorgenommen werden, indem man im Schulgesetz vorsehen würde, daß Erziehungsdepartement und Kleiner Rat sich nicht nur von der Erziehungskommission beraten lassen, sondern auch vom Vorstand des BLV als Vertreter der gesamten Lehrerschaft an den Volksschulen unseres Kantons. Solche von Gesetzes wegen vorgesehene Kontakte würden dem Schulwesen bestimmt sehr nützlich sein.

Im abgelaufenen Vereinsjahr wurde der Vorstand verschiedentlich von Mitgliedern um Beistand angegangen. Zwar hatten wir «nur» einen einzigen Fall von Wegwahl zu prüfen, was gebührend vermerkt sei. Aber dafür gab es andere Probleme. Ein solches war die Zuerkennung der kantonalen Gehaltszulage in einigen besonderen Fällen. Der Vorstand war der Auffassung, daß ein Lehrer in seinen Lohnansprüchen gegenüber dem

Kanton nicht gekürzt werden darf, wenn er nachweisbar immer im Kanton Schule gehalten hat, auch wenn er erst im Herbst die Arbeit an einer Schule antritt, die den Frühjahrs-Schulanfang eingeführt hat. Der Kanton zahlt nach der neuesten Regelung im Laufe des Winters seine Zulage in fünf Raten an die Lehrer aus; nachdem ein Lehrer dieselben erhalten hat, besteht nach Auffassung des Vorstandes kein Anspruch mehr auf anteilmäßige Zulagen für die Monate Mai und Juni, welche ja auf Rechnung des folgenden Schuljahres oder besser «Besoldungsjahres» des Kantons gehen müßten. Da aber das Erziehungsdepartement einem Lehrer solche Anteile für die Frühlingsmonate zugebilligt hatte, so kam der Nachfolger um einen bedeutenden Betrag zu kurz. Eine Beschwerde des Lehrers, unterstützt durch eine Eingabe und Besprechung des BLV, wurde abgewiesen, so daß der Weg der Verwaltungsbeschwerde an den Kleinen Rat beschritten werden mußte. Dieselbe ist bis zur Stunde noch nicht entschieden. Für die Lehrerschaft ist der Ausgang derselben von großer Tragweite; denn wenn die eingeschlagene Praxis des Erziehungsdepartementes durchdringt, so kann der Stellenwechsel erhebliche Tücken in sich schließen; es gilt dies ganz besonders für die Sekundarlehrer; aber die Primarlehrer mit verlängerter Schuldauer sind in der gleichen Lage.

Am 13. Dezember 1958 beschloß der Kleine Rat, den Absolventen des Lehrerseminars, welche die Patentprüfung vor 1963 bestehen, für die ersten zwei Jahre der Praxis statt des Lehrerpates lediglich eine vorläufige Lehrbewilligung auszuhändigen. Der Zweck dieser Ergänzung der Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern war, der bereits 1953 auferlegten Verpflichtung, im Anschluß an die Patentierung mindestens zwei Jahre im Kanton Graubünden eine öffentliche Primarschule zu führen, absolute Nachachtung zu verschaffen. Es ist hier festzuhalten, daß in den vergangenen Jahren leider einige wenige neu patentierte Lehrer sich dieser moralischen Verpflichtung entzogen haben und sich direkt vom Seminar weg an Jahresstellen des Unterlandes wählen ließen. Es darf aber auch nicht aus dem Auge gelassen werden, daß die Absolventen des Lehrerseminars fast 100prozentig sich an die Verpflichtung freiwillig gehalten haben und sich weiterhin daran halten werden. Kurz nach der Publikation des Kleinratsbeschlusses vom 13. Dezember im kantonalen Amtsblatt haben sich in der Lehrerschaft Stimmen dagegen erhoben. Am 8. Februar 1959 schreibt der Präsident der Lehrerkonferenz Safien im Namen seiner Kollegen folgendes:

«Anläßlich unserer kürzlich stattgefundenen Konferenz vernahmen wir, daß den Lehramtskandidaten erst nach zwei Jahren das Lehrerpates ausgehändigt werde. Sie müßten sich zuvor über eine zweijährige Tätigkeit in einer Schule Graubündens ausweisen. So sehr diese Maßnahme in Zeiten akuten Lehrermangels begreiflich ist, so scheint uns doch, eine so drastische Maßnahme gegenüber jungen Lehrern sei in einem Rechtsstaate nicht haltbar. Sie kann einwandfrei denjenigen jungen Lehrern gegenüber ergriffen werden, denen diese Absicht beim Eintritt ins Seminar bekanntgegeben worden ist. Ferner wäre sie nicht anstößig, wenn der Kanton bereit wäre, den jungen Lehrern eine Anstellung für zwei Jahre nach dem Austritt aus

dem Seminar zu garantieren. Solange diese Voraussetzungen fehlen, ist die Maßnahme unseres Erachtens zu einseitig gegenüber den jungen Vertretern unseres Standes.»

Und am 28. Februar 1959 stellt die Conferenza Magistrale Bernina folgende Fragen an den Vorstand des BLV:

«La Conferenza Magistrale Bernina nella sua seduta del 22 gennaio 1959 ha esaminato fra altro il decreto del Lodevole Dipartimento di Educazione merito all'Obbligatorietà per i maestri nuovi di restare a far pratica due anni nel nostro Cantone. Dato che alla scuola cantonale di Coira non c'è solo la scuola magistrale risulta strano il fatto che ai maestri si debba imporre questo obbligo. Doppo una lunga discussione al riguardo la conferenza decise di chiedere al Presidente della Conferenza Magistrale Cantonale:

1. E stato interpellato il Comitato Cantonale da parte del Lodevole Dipartimento di Educazione?
2. Quale è stato l'atteggiamento da parte del Comitato Cantonale?
3. La Conferenza Bernina ritiene ingiustificato questo obbligo per i maestri di fronte agli altri che studiano alla Scuola Cantonale.
4. Per i maestri di lingua italiana chiediamo che si possa eventualmente impiegarli durante i due anni obbligatori nelle scuole di lingua italiana e non altrove.»

In unseren Antworten an die Konferenzen, die wir der Kürze halber hier nicht abdrucken lassen wollen, wiesen wir hin auf die schwierige Lage auf dem Stellenmarkt, auf den praktischen Wert der in Aussicht genommenen Lehrbewilligung, die es den jungen Lehrern gestattet, sich im ganzen Kanton völlig frei zu bewegen wie mit dem Lehrerpapier, darauf auch, daß es sich um einen Regierungsbeschluß handle und nicht um eine Verfügung des Departementes, und fragten sie an, ob sie ein weiteres Vorgehen erwarten oder ob sie sich mit der Antwort zufrieden geben. Da aber ein Vorgehen ausdrücklich gewünscht wurde, mußte das Problem im Schoße des Vorstandes erneut beraten werden. Man einigte sich darauf, dem Rechtsberater des BLV den Auftrag zu erteilen, das Problem vom juristischen Standpunkt gründlich abklären zu lassen und die Stellung des Lehrers zu dieser Frage eindeutig festzulegen. Dieser Bericht liegt nun vor. Er kommt zum Schluß, daß der Art. 24 bis formell und materiell nicht haltbar ist. Wir möchten hier besonders zwei Überlegungen anführen:

1. Art. 9 der Kantonsverfassung gewährleistet die persönliche Freiheit. Nun ist diese Gewährleistung stillschweigend schon in der Bundesverfassung enthalten und die ausdrückliche Proklamation in der Kantonsverfassung damit überflüssig. Wenn sie trotzdem aufgenommen worden ist, sicher darum, weil ihr eine eminent große Bedeutung zukommt, erscheint sie doch geradezu als *das* Freiheitsrecht.

Art. 24 bis der kleinrätlichen Verordnung tangiert nun dieses Freiheitsrecht. Selbstverständlich können Verfassungsvorschriften Freiheitsrechte einschränken, wie beispielsweise BV 27 betreffend den obligatorischen Schulunterricht. Aber solche Eingriffe müssen sich sachlich im Interesse derer, die in ihrem Freiheitsrecht geschmälert werden, rechtfertigen lassen. Das

ist nun hier ganz und gar nicht der Fall. Art. 24 bis verfolgt rein politische Zwecke: es soll der Abwanderung junger Bündner Lehrer gesteuert werden. Sachlich, etwa im Interesse der Ausbildung, ist die Maßnahme überhaupt nicht zu rechtfertigen; denn ein Praktikum könnte ebenso gut in einem andern Kanton absolviert werden, abgesehen davon, daß ja auch jetzt noch der Anspruch auf das Patent durch die bestandene Prüfung erlangt wird, nur wird dieses nicht ausgehändigt, ehe der Kandidat nicht das formale Kriterium der zwei Jahre erfüllt hat. Zu politischen Zwecken aber ein Freiheitsrecht, das zu den absoluten Rechten gehört, einzuschränken, geht nicht an.

2. Art. 10 der Kantonsverfassung statuiert: Die Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe ist frei. Die Bedeutung der Bestimmung ist eine doppelte: positiv wird gesagt, daß jeder das tun kann, was ihm beliebt, und negativ, daß keiner gezwungen werden kann, etwas zu tun, was er nicht will.

Durch den Art. 24 bis wird aber auch diese Verfassungsbestimmung verletzt; denn zur Erlangung des Patentbesitzes muß einer zwei Jahre Schule halten. Musikstudenten beispielsweise ist damit gar nicht gedient. Sie haben die Wahl, zwei Jahre zu unterrichten und entsprechend später ihr Studium am Konservatorium aufzunehmen, oder aber mit dem Studium zu beginnen und das Patent nicht zu erhalten. Dies nur darum, weil ihnen die kleinrätliche Verordnung eine Tätigkeit aufzwingen will, die sie dem klaren Wortlaut der Verfassung nach nicht ausüben müssen, wenn sie nicht wollen: die Ausübung jeder wissenschaftlichen Tätigkeit ist frei. — Der Art. 24 bis ist damit auch unter diesem Gesichtspunkt verfassungswidrig.

Nun sind sich aber nicht alle Juristen in dieser Frage einig und derselben Auffassung. Die Fachleute unterscheiden zwischen allgemeinem Recht und Anstaltsrecht. Sofern es sich hier um einen Fall von Anstaltsrecht handelt, was noch abzuklären ist, dann würde der Art. 24 bis trotz der obigen Überlegungen wohl zu Recht bestehen. Um diese Spezialfrage abzuklären, hat das Erziehungsdepartement ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das Ergebnis dieses Gutachtens ist nun abzuwarten. Ich kann indessen mit Zustimmung des Herrn Erziehungschefs hier mitteilen, daß die Regierung die Absicht hat, den Art. 24 bis, der ohnehin längstens bis 1963 gilt, schon vorher außer Kraft zu setzen. Wir hoffen, alle Fragen seien bis zum Zeitpunkt der Kantonalkonferenz abgeklärt. Dannzumal wird Herr Regierungspräsident Dr. A. Bezzola auch über diesen Punkt zur Lehrerschaft sprechen.

Noch eine weitere Angelegenheit ähnlicher Natur beschäftigte den Vorstand, wenn auch nicht so intensiv wie die beiden vorstehenden. Im Sommer 1958 mußte Herr Kantonsschullehrer Chr. Patt den Schuldienst an der Kantonsschule aufgeben. In seiner Stellung als Seminar-Turnlehrer zog er sich ein schweres Leiden zu; der Arzt erklärte Herrn Patt als Turnlehrer zu 100 Prozent arbeitsunfähig. Auf Grund der ausgewiesenen Versicherungsjahre hätte er Anspruch gehabt auf eine Pension von 49 Prozent der Vollpension. Da Herr Patt jedoch vorläufig eine Stelle als Primarlehrer angenommen hat, wurde ihm dieser Anspruch erheblich gekürzt, was nach

unserer Auffassung eine untragbare Härte bedeutet. Wir glaubten uns verpflichtet, uns für den Kollegen einzusetzen, und wir hoffen bestimmt, daß den unternommenen Schritten ein Erfolg beschieden sei.

Schon immer wurde es von seiten der Lehrerschaft als eine Härte empfunden, daß pensionsberechtigte Lehrer, die in Zeiten des Lehrermangels sich herbeilassen, eine Schule zu führen, verpflichtet werden, die Prämie von 450 Franken zu entrichten, obwohl sie auf die Rente von 4200 Franken verzichten müssen. Zahlreiche private Vorstöße waren erfolglos. Es ergab sich die groteske Situation, daß der pensionsberechtigte Bündner Lehrer, der im Kanton St. Gallen eine Lehrstelle annahm, neben der größeren Jahresbesoldung des Kantons St. Gallen auch noch die volle Altersrente der Versicherungskasse beziehen konnte; hielt er aber bei uns Schule, so bezog er die Halbjahresbesoldung nach Bündner Besoldungsgesetz, mußte auf die Rente verzichten und obendrein noch 450 Franken Prämie entrichten. Nun hat aber auch diese Sache ihre zwei Seiten. Es ist zu sagen, daß eine allgemeine Prämienbefreiung der über 65 Jahre alten Lehrer, die weiterhin im Schuldienst verbleiben, für die Kasse zu empfindliche finanzielle Folgen hätte, wie der versicherungstechnische Bericht von Herrn Dr. Trepp feststellt. Der soziale Sinn der Versicherungskasse besteht darin, für die Tage von Alter und Krankheit bestmöglich vorzusorgen; sie will dem Lehrer den Rücktritt nach dem 63. Altersjahr erleichtern. In Zeiten des Lehrermangels sind die Gemeinden auf die Dienste der pensionsberechtigten Lehrer vielfach angewiesen. Darum drängt sich als Entgegenkommen diesen Lehrern gegenüber eine besondere Maßnahme auf. Angeregt durch eine Eingabe der Seminardirektion vom 22. September 1958 und eine solche des Lehrervereins vom 10. März 1959 hat sich der Kleine Rat mit dieser Frage befaßt und folgenden Beschluß gefaßt:

1. In die Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer vom 20. Dezember 1957 wird ein neuer Art. 13 bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Befreiung von der persönlichen Prämie

Art. 13 bis:

Lehrern, die das 65., und Lehrerinnen, die das 63. Altersjahr erfüllt haben oder bis zum 31. Dezember erfüllen und die weiterhin im Schuldienst bleiben, wird die persönliche Prämie für dieses und die folgenden Schuljahre erlassen.

Schuljahre, für die keine persönlichen Prämien geleistet worden sind, gelten nicht als Versicherungsjahre.

Das Mitglied kann jedoch seine persönliche Prämie weiterhin leisten, damit ihm das Schuljahr als Versicherungsjahr angerechnet wird.

Den Sparversicherten wird ihr Guthaben auf Ende der Beitragspflicht erstattet. Die künftigen Beiträge der Gemeinden und des Kantons fließen der Versicherungskasse zu. In Härtefällen kann der Kleine Rat die Sparversicherung über das 65. bzw. 63. Altersjahr ausdehnen.

2. Der neue Art. 13 bis tritt auf den 1. April 1959 in Kraft und gilt für die Schuljahre 1959/60, 1960/61 und 1961/62.

Hier sei auch noch beigelegt, daß der Stichtag, von welchem an der Lehrer keine persönliche Prämie an die Kasse leisten muß, in Abänderung von Art. 19 der Verordnung über die Versicherungskasse auf den 31. Dezember festgesetzt worden ist. So werden in Zukunft keine Härtefälle mehr auftreten, wie das seit 1957 der Fall war, indem gleichaltrige Lehrer mit gleichviel Dienstjahren eine verschieden hohe Rente zugesprochen erhielten, weil der eine vor dem 1. Juli, der andere aber erst nach diesem Datum geboren war; es gilt also fortan der Grundsatz, daß Jahrgänger unter gleichen Voraussetzungen auch gleichzustellen sind.

In Nummer 4 des laufenden Jahrganges des «Bündner Schulblattes» hat der Vorstand seine Eingabe an die Steuerverwaltung publiziert, welche das Begehren enthielt: «Mit Beginn der Steuerperiode 1959/60 wird den Primar- und Sekundarlehrern ein genereller Steuerabzug unter dem Titel Fachliteratur gewährt, und zwar den Primarlehrern 150 Franken und den Sekundarlehrern 200 Franken» («Bündner Schulblatt», Nr. 4, Seite 162). Wir lassen hier die Antwort der kantonalen Steuerverwaltung vom 17. März 1959 folgen:

Herrn
Schulinspektor G. D. Simeon
Präsident des Bündner Lehrervereins
Lantsch/Lenz

Wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 5. Januar 1959 und teilen Ihnen mit, daß Ihre Eingabe vom 2. Januar 1959 betreffend Pauschalabzug für Fachliteratur für Primar- und Sekundarlehrer in der Steuerkommissärkonferenz, die kürzlich stattgefunden hat, geprüft und eingehend besprochen wurde. Nach reiflicher Prüfung der Sache ist die Konferenz einmütig zum Schlusse gekommen, daß steuerrechtlich für Primar- und Sekundarlehrer keine weiteren Pauschalabzüge vom Erwerb zugelassen werden können als die folgenden:

Pauschalabzug für Berufskleider	Fr. 100.—
Pauschalabzug für privates Arbeitszimmer	Fr. 100.—
Allgemeine Pauschale für Berufswerkzeuge, Weiterbildung, Fachliteratur usw.	Fr. 100.— bis 200.—

In der Regel werden bei der allgemeinen Pauschale 200 Franken anerkannt werden, so daß die Berufsauslagen für Primar- und Sekundarlehrer insgesamt 400 Franken pro Jahr betragen werden. Diese Lösung trägt den Verhältnissen sicherlich in genügender Weise Rechnung.

Wir hoffen, daß die Primar- und Sekundarlehrer sich mit dieser Lösung einverstanden erklären und begrüßen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung
Steuerverwaltung des
Kantons Graubünden
Der Vorsteher:
Gaudenz

An personellen Änderungen ist zu erwähnen, daß Herr *Prof. Dr. Hartmann* als Aktuar der Versicherungskasse ersetzt werden mußte, da er im Laufe des Vereinsjahres unseren Kanton verlassen hat. Seine Wirksamkeit war nur sehr kurz; wir danken ihm trotzdem für seine Arbeit und wünschen ihm im neuen und größeren Wirkungsfeld volle Genugtuung. An seine Stelle wählte der Kleine Rat Herrn Departementssekretär *Dr. Chr. Schmid* zum neuen Aktuar; Herr Dr. Schmid gilt als Vertreter des Kantons nach dem Wortlaut von Art. 36 der Verordnung. Wir heißen ihn als Mitglied der Verwaltungskommission herzlich willkommen.

Am 1. Juli ist Herr *Schulinspektor Bertossa Rinaldo* in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Herr Bertossa hat als Inspektor der Valli im Laufe der vielen Amtsjahre dem BLV zahlreiche und unschätzbare Dienste geleistet. Für seine beispielhafte Dienstfertigkeit und seine immer freundliche Orientierung und Einweihung in die besonderen Probleme der Valli fühlen wir uns in diesem Augenblick zu herzlichem Dank verpflichtet. Zu einem Nachruf jedoch ist die Zeit glücklicherweise noch lange nicht da, und wir hoffen, den lieben Kollegen dann und wann wieder zu treffen. Seine Nachfolge wurde Herrn *Edoardo Franciulli* anvertraut; der BLV gratuliert Herrn Inspektor Franciulli zur ehrenvollen Wahl und wünscht ihm volle Befriedigung und erfolgreiche Arbeit zum Wohle der Volksschule Italienisch-Bündens.

Am 18. August überschritt Herr Alt-Seminardirektor *Dr. Martin Schmid*, Ehrenmitglied des Bündner Lehrervereins, die Schwelle des siebenten Lebensdezenniums. Wir ließen es uns nicht nehmen, dem Jubilar bei diesem Anlaß eine schlichte Gratulationsadresse zukommen zu lassen und wünschen unserem Ehrenmitglied auch an dieser Stelle ein glückliches *Otium cum dignitate*.

Dieses Frühjahr ist das langerwartete Realienbuch für die Mittelstufe beim Kantonalen Lehrmittelverlag erschienen. «Vom Bündnervolk und Bündnerland» heißt es. Herr Sekundarlehrer Jos. Hartmann (Davos) hat hier sein reiches Wissen auf vielen Gebieten zu einem ausgezeichneten Buch zusammengetragen. Ihm vor allem, aber auch der Lehrmittelkommission, gebührt Dank und Anerkennung für die prachtvolle Leistung. Es ist nun an dem, die Bündner Lehrerschaft in den praktischen Gebrauch dieses neuen Buches einzuführen. Dies soll nun einmal dadurch geschehen, daß Herr Seminar-Übungslehrer *Chr. Ruffner* anläßlich der Kantonalkonferenz in Zernez das Hauptreferat dem neuen Buche widmet. Das Referat ist betitelt: «*Das Realienbuch als Ausdruck methodischer Neubesinnung*». Ferner wird die Nummer 1 des 19. Jahrganges des «Bündner Schulblattes» ebenfalls dem neuen Realienbuch gewidmet sein und einige praktische Unterrichtsskizzen bringen. So hoffen wir, damit der Lehrerschaft einen guten Dienst zu erweisen. Ob all dem müssen aber die eigene Initiative des einzelnen Lehrers und die Lehrphantasie weiter lebendig bleiben. So wie gute Küchenrezepte bei weitem noch nicht die gute Küche ausmachen, so garantieren gute Lektionsskizzen noch nicht einen guten Unterricht. Aber das eine wie das andere kann sehr nützlich sein und für manch einen «Küchenmeister» sogar unentbehrlich!

Die Jahresversammlungen des Bündner Lehrervereins finden dieses Jahr am 13. und 14. November statt, und der freundlichen Einladung der Zernezer Kollegen folgend, begeben wir uns dazu gerne wieder einmal ins Unterengadin, in das «Nationalparkdorf» Zernez. Die Delegiertenversammlung wird sich am Freitag, den 13. November, mit verschiedenen Fragen zu befassen haben, und der Samstag ist, wie bereits angedeutet, dem neuen Realienbuch gewidmet. Auch dieses Jahr wieder legen wir den Kreiskonferenzen ans Herz, die beiden Lieder gut und gründlich einzuüben. Letztes Jahr in Malans war das ganz in Ordnung, und die beiden Liedervorträge haben bei allen einen mächtigen, ja unauslöschlichen Eindruck hinterlassen. Wir singen dieses Jahr zur Eröffnung der Konferenz: «Schweizerpsalm», zum Abschluß der Konferenz: «Lingua materna». Die Liedblätter mit Noten und Text liegen diesem Heft bei; man möge sie nicht daheim vergessen!

Es wäre dem Vorstand auch dieses Jahr sehr angenehm, anläßlich der Delegiertenversammlung wiederum eine Einladung zur Beherbergung der nächstjährigen Tagungen entgegennehmen zu dürfen; die Konferenzen mögen auch dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit widmen.

Anmeldekarte und Ausweis zur verbilligten Fahrt nach Zernez liegen wie üblich diesem Schulblatte bei, und man mache davon ergiebigen Gebrauch. Wir sprechen der Direktion der Rhätischen Bahn für die gewährte Fristerstreckung für das Sonntagsbillett unseren verbindlichen Dank aus.

Tiefencastel, den 25. September 1959

Für den Vorstand des BLV:

G. D. Simeon, Präsident

Umfrage

1. Normalanstellungsvertrag

Von der Delegiertenversammlung 1958 in Malans hat der Vorstand den Auftrag zur Aufstellung eines Vertragsentwurfes entgegengenommen. Eigentlich hätten wir zwei Varianten aufzustellen gehabt:

- a) einen Entwurf, der fakultativ wäre;
- b) einen Entwurf, der allgemein verpflichtend für alle Bündner Lehrer wäre.

Die einläßlichere Beschäftigung mit dem Gegenstand hat indessen den Vorstand zur Überzeugung gebracht, daß die Schaffung eines obligatorischen Anstellungsvertrages theoretisch wohl denkbar wäre, aber die praktischen Schwierigkeiten der Verwirklichung wären viel zu groß, als daß jemals mit der Realisierung eines solchen gerechnet werden könnte. So haben wir uns denn an die Grundregel der Politik gehalten, welche bekanntlich die Kunst des Erreichbaren ist. Wir legen Ihnen im folgenden den Entwurf zu einem Normalanstellungsvertrag vor, der je nach Konvenienz für die beiden Vertragspartner überall dort eingeführt werden soll, wo man sich ungefähr auf dieser Linie glaubt treffen zu können. Es kann sein, daß sich eine Schulbehörde von diesem Vertrag angesprochen fühlt und daß sie sich beim Lehrer um die Aufstellung desselben bewirbt. Es kann aber auch sein, daß die Lehrerschaft einer Gemeinde die Initiative

ergreift und die Zugrundelegung des Normalanstellungsvertrages des BLV im Dienstverhältnis mit der Gemeinde erstrebt. Im einen wie im anderen Falle glauben wir, daß die Normalisierung und Fixierung der Anstellungsbedingungen der Schule und damit direkt oder indirekt auch den Vertragspartnern Vorteile bringt.

Was der Vorstand heute den Kreiskonferenzen zur Beratung vorlegt, ist lediglich der Kern des Vertrages. An nebensächlichen Dingen und zweitrangigen Sachen gehört noch einiges dazu, bis das «Ding» wirklich wie ein Vertrag aussieht. Aber die Regelung dieser Sekundärfragen kann die Delegiertenversammlung dem Vorstand überlassen. Wir wollen auch nicht, daß man vielleicht des Langen und Breiten über unwichtige Daten diskutiert und darob das Wichtige übersieht. Aus den zahlreichen Vorschlägen der Konferenzen über die Beratungen des letzten Jahres haben wir alle jene Punkte, die man nach unserer Auffassung in einem generellen Vertrag mit Aussicht auf Erfolg wird regeln können, ausgewählt und hier zusammengetragen. Dem Vorstand standen dabei das juristische Können und die Erfahrung von Herrn Dr. L. Schlumpf zur Verfügung. Was in diesen acht Ziffern steht, sollte als das Minimum gelten, worunter man niemals gehen sollte. Hingegen ist es freigestellt, darüber hinaus weitere Punkte zu fixieren.

Die Kreiskonferenzen werden hiemit eingeladen, dieses Traktandum in der ersten Herbstkonferenz zu behandeln und den Delegierten die notwendigen Instruktionen zu erteilen. Der Jahresbericht von 1933, das Protokoll der Delegiertenversammlung von 1958 in Malans («Bündner Schulblatt», 18. Jahrgang, Nr. 2, S. 72) sowie die letztjährige prinzipielle Behandlung des Fragenkomplexes in den Kreiskonferenzen und auf der Delegiertenversammlung geben Anhaltspunkte für die Votanten.

Die Antworten der Konferenzen müssen schriftlich formuliert bis 9. November beim Präsidenten des BLV in Tiefencastel eingehen.

Normalanstellungsvertrag

Ziffer 1

a) Das Dienstverhältnis wird vorerst für ein Probejahr begründet. Es kann auf Beginn des zweiten Schuljahres beidseits, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten, aufgelöst werden.

b) Nach Ablauf des Probejahres dauert das Dienstverhältnis jeweils drei Jahre weiter. Es kann stets auf Ablauf einer solchen dreijährigen Dienstperiode beidseits, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten, auf Beginn des folgenden Schuljahres aufgelöst werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich das Dienstverhältnis jeweils um weitere drei Jahre.

Ziffer 2

Eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses während einer laufenden Dienstperiode ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig:

a) Beidseits: Im Falle einer Vertrags- oder bedeutenden Pflichtverletzung, sofern eine Abmahnung unbeachtet bleibt. Schwerwiegende Fälle erlauben die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses.

b) Seitens des Lehrers: Wenn die Beendigung der laufenden Dienstperiode eine unzumutbare Härte bedeuten würde, insbesondere:

- Im Falle der Wahl an eine Stelle mit längerer Schuldauer oder mit besserer Besoldung bei gleicher Schuldauer;
- im Falle der Wahl an eine Lehrstelle höherer Ordnung oder in eine höhere Funktion;
- bei Berufsaufgabe.

Ziffer 3

Das Gehalt des Lehrers richtet sich nach den sachbezüglichen kantonalen Vorschriften und den Besoldungsbestimmungen der Gemeinde.

Unterrichtsstunden, welche über den Lehrplan hinausgehen, sind besonders zu entschädigen, und zwar bei einer Schuldauer bis 32 Schulwochen mit 250 Franken pro Wochenstunde für Primar- und mit 300 Franken für Sekundarlehrer.

Im Lehrergehalt inbegriffen sind mindestens zwei Wochen bezahlte Schulferien pro Schuljahr.

Ziffer 4

Die Gehaltszahlung im Falle von Krankheit oder Unfall des Lehrers richtet sich nach dem kantonalen Schulgesetz. Die gleiche Regelung gilt bei Leistung von obligatorischem Militärdienst durch den Lehrer, wobei Erwerbsausfallentschädigungen der Gemeinde zustehen, solange diese das Gehalt ausrichtet.

Bei Leistung von freiwilligem Militärdienst bezahlt die Gemeinde innerhalb von drei Jahren das Gehalt während insgesamt drei Wochen.

Ziffer 5

Die Kosten notwendiger Stellvertretungen für den Lehrer gehen zu Lasten der Gemeinde.

Ziffer 6

Nebenbeschäftigungen des Lehrers sind nur im Rahmen der maßgeblichen kantonalen Vorschriften zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

Ausgeschlossen ist jede Nebenbeschäftigung, welche sich aus zeitlichen oder andern Gründen mit den Aufgaben des Lehrers nicht verträgt.

Ziffer 7

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Schulbehörde kann der Lehrer während einer Dienstperiode von drei Jahren insgesamt drei Wochen bezahlten Urlaub beanspruchen, sofern er diesen zur Weiterbildung für die Lehrtätigkeit in der gleichen Gemeinde verwendet.

Ziffer 8

Streitigkeiten aus dem vorliegenden Dienstverhältnis werden verbindlich und endgültig durch eine Schiedskommission entschieden. Diese besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden, dem Präsidenten des Bündner Lehrervereins und dem für die Gemeinde zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten.

Tiefencastel, den 25. September 1959

Für den Vorstand des BLV:
G. D. Simeon, Präsident

2. Benennung der ausgebauten Primaroberstufe

Wie anderwärts, so befaßt man sich auch bei uns in Graubünden mit der Primaroberstufe in besonderer Weise. Zum Teil gehen die Bestrebungen zur Andersgestaltung dieser Stufe schon ziemlich viele Jahre zurück, wenn wir zum Beispiel an Chur denken. In diesem Sommer wurden sechs Bündner Lehrer, die den vollständigen St.-Galler Kurs für Abschlußklassenlehrer absolviert haben, durch den Leiter der St.-Galler Ausbildungskurse diplomiert und als zur selbständigen Führung von ausgebauten Oberstufen berechtigt erklärt. Damit glauben wir, daß diesbezüglich in unserem Kanton eine Wende eingetreten ist. Denn es kann nun eine Anzahl Beispielschulen auch auf dem Lande errichtet werden, und so hoffen wir, daß die ausgebauten Primaroberstufen auch bei uns bald an Zahl zunehmen werden.

Im Entwurf zum Schulgesetz ist dieser vorauszusehenden Entwicklung Rechnung getragen worden; dieser Schultyp ist dort mit dem Namen «*Werkschule*» bezeichnet worden. Diese Bezeichnung scheint nicht besonders glücklich zu sein; denn selbst jene Lehrer, die sich mit dieser Stufe befassen, sind von derselben nicht begeistert. Die «Arbeitsgemeinschaft für die ausgebaute Primaroberstufe» — eine von den sechs in St. Gallen diplomierten Lehrern ins Leben gerufene Institution, die von Zeit zu Zeit Arbeitstagungen abhält —, zusammen mit den Churer Werklehrern, hat am 4. Juni einen Anlauf zur Änderung der Bezeichnung «*Werkschule*» genommen, und am 8. Juni ist in ihrem Namen dem Erziehungsdepartement eine Eingabe erfolgt mit dem Vorschlag, die ausgebaute Primaroberstufe sei bei uns von nun an «*Realschule*» zu nennen. Zur Begründung wird ungefähr folgendes angeführt:

Die Bezeichnung «*Werkschule*» ist irreführend. Viele Leute meinen, die Schüler der Werkschule würden zur Hauptsache in der Werkstatt beschäftigt sein, da sie für Schulfächer ohnehin wenig übrig haben. Man denkt dabei unwillkürlich an so etwas wie eine leichtere Handwerkerlehre, an eine Art Vorstufe zur Berufsausbildung. In Tat und Wahrheit ist dem aber ganz und gar nicht so. Man will von der Realerfahrung aus, von der Erlebnis- und Erfahrungsgrundlage, zur abstrakten, geistigen Arbeit vordringen; die Realerfahrung soll Motor und Anreger der geistigen Tätigkeiten sein. Herr Seminardirektor W. Schohaus, der sich in einer Schrift mit dem

Problem der ausgebauten Primaroberstufe eingehend befaßt hat, schreibt bezüglich der Benennung der Stufe u. a. folgendes: «Eine weitgehend neu geprägte Institution hat ihr gutes Recht auf einen neu angepaßten Namen. Es geht hier zudem um ein propagandistisch-psychologisches Problem: Namen können durch ihre Suggestion für eine Sache werben. Wie sehr eine Werbung für unsere Sache zum Beispiel in Kreisen der Wirtschaft nützt, ist an früherer Stelle dargelegt worden. Die Bezeichnungen ‚Oberstufe‘ und ‚Abschlußklasse‘ sind außerordentlich ausdrucksarm; sie lassen auch die beabsichtigte Abhebung gegenüber den unteren sechs Primarklassen nicht deutlich erkennen.»

Nun ist zwar interessant, bei Schohaus weiterzulesen und zu sehen, daß er für den Kanton Thurgau einen Vorschlag einbringt, der demjenigen unserer «Werklehrer» diametral entgegengesetzt ist. Schohaus schlägt vor, die (bisherige) Sekundarschule in «Realschule» umzutaufen und die neu zu schaffende Stufe «Sekundarschule» zu nennen. Es lassen sich gute Argumente für die eine wie für die andere Lösung anführen. Gehen wir von unserer gegenwärtigen Situation in Graubünden aus, so glauben wir, daß unsere «Werklehrer» mit ihrem Vorschlag das für uns Passende getroffen haben. Die Sekundarschule hat sich bei uns so fest zu einem Begriff verdichtet, daß es nicht glaubhaft ist, daß man sie bei uns von heute auf morgen in «Realschule» umbenennen möchte. Es kommt noch dazu, daß unsere Universitäten unseres Wissens überall Sekundarlehrerdiplome vergeben und nicht etwa Reallehrerdiplome. Nun stimmt es zwar, daß bei uns im Volke die Sekundarschule noch da und dort «Realschule» heißt; offiziell kennt man aber in unserem Kanton nur die «Sekundarschule», und zwar seit vielen Jahren. Wir glauben feststellen zu können, daß die Bezeichnung dieser Schule innert der letzten 40 Jahre bei uns immer deutlicher und entschiedener zu «Sekundarschule» hinübergewechselt hat. Wenn dem wirklich so ist, so würde der Name «Realschule» frei, und derselbe würde sich in mehrfacher Hinsicht für die ausgebauten Primaroberstufe sehr gut eignen: er würde die erwünschte deutliche Trennung von der Unter- und Mittelstufe der Primarschule bewerkstelligen, er würde der Arbeitssituation der Stufe ausgezeichnet entsprechen, und von ihm würde die notwendige propagandistische Zugkraft ausgehen. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß sich die Sekundarlehrer irgendwie betroffen fühlen müßten bei Verwirklichung der angeregten Lösung.

Der Name der Primaroberstufe soll im Schulgesetz endgültig festgelegt werden. Mit Schreiben vom 9. Juni an den Präsidenten des BLV wünscht das Erziehungsdepartement, daß die Kreiskonferenzen sich mit dieser Frage befassen und daß die Delegiertenversammlung die Ansicht der Lehrerschaft feststellen möge. Der endgültige Entscheid liegt natürlich bei den Behörden. So unterbreiten wir dieses Traktandum den Kreiskonferenzen und erwarten die Antwort innert der gesetzten Frist.

Tiefencastel, den 25. September 1959

Für den Vorstand des BLV:

G. D. Simeon, Präsident

3. Antrag der Conferenza da magisters d'Engiadin'ota vom 2. Mai 1959 auf Statutenrevision

«Die Kreislehrerkonferenz Oberengadin beantragt Änderung des Textes betreffend Beschickung der Abgeordneten zu den Delegiertenversammlungen (siehe Statuten des Lehrervereins, 1947).

Neue Fassung:

Konferenzen mit 20 Mitgliedern erhalten einen, je 20 Mitglieder mehr und Bruchteile davon berechtigen zu einem weiteren Abgeordneten.

Begründung:

Es ist schwer einzusehen, warum Konferenzen mit 21 Mitgliedern zwei Abgeordnete erhalten, solche mit nahezu 100 ebenfalls nur zwei.»

Der Vorstand hat den Antrag beraten und beschlossen, denselben den Kreiskonferenzen zur Begutachtung und Berichterstattung auszuschreiben. Wir möchten uns im Anschluß an den bekanntgegebenen Text des Antrages und der Begründung nicht in langen Erörterungen ergehen, sondern lediglich einige Gedanken kurz und knapp festhalten. Der Vorstand glaubt, daß die Delegierten nicht in erster Linie die Ansicht einer größeren oder kleineren Masse an der Delegiertenversammlung zu vertreten haben, sondern einfach den Willen der Konferenz. Das können aber fünf oder sechs Delegierte kaum viel besser als zwei. Bei Abstimmungen sind die Delegierten ebenfalls weitgehend an die Beschlüsse der Konferenz gebunden, und da dürfte es wohl selten große Überraschungen geben, wenn dem Antrag der Konferenz Oberengadin stattgegeben würde; dies erhellt aus der Liste, die hier folgen wird. Entscheidend scheint uns aber noch ein anderer Gedanke zu sein, der: Es muß das Bestreben des BLV sein, mit Geduld und Ausdauer die Verbesserung des Schulwesens in den abgelegenen und kleinen Ortschaften zu begünstigen und zu unterstützen. Die großen Konferenzen, welche von der Vermehrung der Zahl der Abgeordneten «profitieren» würden, sind jene, deren Lehrer in den sogenannten besseren Verhältnissen arbeiten. Wir haben all die Jahre hindurch immer feststellen können, daß es immer diese großen Konferenzen waren, die den kleinen geholfen haben und Verständnis zeigten für die schwierige Lage derselben. Das ist ja schön und recht und soll weiterhin so bleiben. Wir fragen uns aber, ob die kleinen Konferenzen mit nur einem Delegierten, deren es noch gegen zehn hat, nicht zu sehr an Bedeutung einbüßen müßten, wenn die Zahl der Abgeordneten stark vermehrt würde.

Der Vorstand enthält sich vorläufig eines eigenen Gegenantrages, behält sich aber einen solchen vor, je nach dem Ergebnis der Antworten der Konferenzen. Hier folgt noch eine Liste, welche zeigen soll, wie die Zahl der Delegierten heute geregelt ist und wie sie nach dem Vorschlag der Konferenz Oberengadin aussähe:

	<i>Bisherige Regelung</i>	<i>Nach Antrag Konf. Ob.-Eng.</i>
Kantonsschule	2	2
Bergell	1	1
Bernina	2	3
Chur	2	6
Churwalden	1	1
Davos-Klosters	2	3
Disentis	2	4
Heinzenberg-Domleschg	2	3
Herrschaft-Fünf Dörfer	2	4
Imboden	2	3
Ilanz	2	3
Lugnez	2	2
Mittelprättigau	2	2
Münstertal	1	1
Moesa	2	2
Oberengadin	2	3
Oberhalbstein	1	1
Obtasna	1	1
Rheinwald	1	1
Safien	1	1
Schams	1	1
Schanfigg	2	2
Unterhalbstein	2	2
Untertasna-Remüs	2	2
Valendas-Versam	1	1
Vorderprättigau	2	2
Total	43	57

Antworten der Konferenzen schriftlich bis 9. November nach Tiefencastel.

Tiefencastel, den 25. September 1959

Für den Vorstand des BLV:
G. D. Simeon, Präsident

4. Weiterführung oder Aufhebung der Stellenvermittlung des BLV?

Der Stellenvermittler des BLV, Herr Kollege Paulin Bergamin in Lenzerheide/Valbella, hat demissioniert. Er hat die Stellenvermittlung von Anfang an geführt, dieselbe zu schöner Blüte und Bedeutung emporgebracht und dann in der letzten Zeit auch die «mageren» Jahre der Institution miterlebt. Herr Bergamin kann sich infolge anderweitiger Inanspruchnahme der Stellenvermittlung nicht mehr widmen. Da die Bedeutung der Institution in den beiden letzten Jahren gleich Null war, fragen wir uns, ob die Stelle

ausgeschrieben werden soll oder ob die Tätigkeit vorübergehend einzustellen sei. Vielleicht erleben wir in unserer raschlebigen Zeit schon in wenigen Jahren eine Änderung der Verhältnisse, die die Wieder-Inbetriebsetzung der Stellenvermittlung gebieterisch erfordert. Dann würden wir bereits über mannigfache Erfahrungen aus der ersten Blütezeit derselben verfügen, die wir uns zunutze machen könnten.

Diesen vierten Gegenstand der heurigen Umfrage stellen wir nicht unter das Obligatorium der schriftlichen Berichterstattung. Es sollen aber die Kreiskonferenzen zuhanden der Delegierten bestimmte Weisungen aufstellen; die Delegiertenversammlung wird Beschluß zu fassen haben.

Tiefencastel, den 25. September 1959

Für den Vorstand des BLV:
G. D. Simeon, Präsident